



Neue Berichtsvorschriften: Nachhaltigkeit hält nun auch Einzug im Mittelstand

Stand: 12. September 2022

Seit 2021 liegt nun ein Entwurf der Europäischen Union zur Neuregelung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Form der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) vor. Der Entwurf wurde am 21. April 2021 veröffentlicht und stand in einer Konsultation zu diesem Gesetzgebungsprozess bis zum 14. Juli 2021 zur Debatte. Am 16. November 2021 wurde ein Berichtsentwurf mit Änderungsvorschlägen veröffentlicht und am 24. Februar 2022 erschien der Änderungsentwurf des Europäischen Rates. Am 21. Juni 2022 erlangten der Rat und das Parlament eine vorläufige politische Einigung, deren Entwurf Änderungen am Kommissionsentwurf vorsieht.

Nach ihrer Verabschiedung auf EU-Ebene muss die Richtlinie bis zum 01. Dezember 2022 in nationales Recht umgesetzt werden, damit sie für die Unternehmen wirksam wird. Die Regelungen sollen nach dem ursprünglichen Zeitplan des Kommissionsentwurfs aus dem Jahr 2021 ab dem 01.01.2024 für das Geschäftsjahr 2023 gelten. Der Europäische Rat und das Europäische Parlament wollen in ihrer Version vom Juni 2022 eine verzögerte Einführung durchsetzen und schlagen ein Stufenmodell zur Umsetzung vor. Der Richtlinien-Vorschlag zielt auf eine deutliche Ausweitung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen ab.

Nun sollen alle großen Unternehmen unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung berichten.

Die Schwellen für große Unternehmen liegen weiterhin bei:

- 250 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt
- Bilanzsumme von über 20 Millionen Euro
- Umsatz von über 40 Millionen Euro

Zwei dieser drei Größenmerkmale müssen überschritten werden.

Eine Berichterstattung auf Konzernebene entbindet auch weiterhin die Töchter von der eigenen Berichtspflicht. Das Tochterunternehmen muss auf den Konzernbericht verweisen.

EU-Rat und EU-Parlament wollen ab 2028 auch nichteuropäische Unternehmen, die in der EU einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. Euro erzielen und mindestens eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU haben, zur Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichten.

Auch die Prüfung der entsprechenden Berichte soll nach Ansicht der EU-Kommission verschärft und auf eine Ebene mit der Prüfung der Finanzberichterstattung gehoben werden. Der Nachhaltigkeitsbericht soll somit nicht nur einer formellen, sondern auch einer materiellen Prüfung unterzogen werden, um den Gefahren des Greenwashings entgegenzuwirken.

Wenngleich die Zeit bis zum Inkrafttreten der Regelungen vergleichsweise kurz bemessen ist, bleibt dennoch Zeit für eine sorgfältige Vorbereitung. Diese sollte dafür genutzt werden, eine Bestandsaufnahme im eigenen Unternehmen durchzuführen, Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken zu identifizieren, Prozesse zu optimieren und sich an bestehenden Benchmarks zu orientieren.
